

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Annual Digest and Reports of Public International Law Cases. Being a Selection from the Decisions of International and National Courts and Tribunals given during the Years 1933 and 1934. Ed. by H. Lauterpacht. London: Butterworth 1940. XLV, 527 S. (Department of International Studies of the London School of Economics and Political Science <University of London>). £ 2/2.

Der neue Band der bewährten Sammlung, der über 263 Entscheidungen berichtet, die völkerrechtliche Fragen unmittelbar zum Gegenstand haben oder mittelbar berühren, macht wiederum der völkerrechtlichen Wissenschaft und Praxis ein reiches Material bequem zugänglich. Erfaßt sind mit Hilfe in- und ausländischer Mitarbeiter 36 Entscheidungen internationaler Instanzen und die völkerrechtlich relevanten Urteile der Gerichte von annähernd 30 Ländern. Im Interesse der Vollständigkeit der Sammlung hat der Herausgeber sich nicht streng auf die Wiedergabe des in die Berichtszeit fallenden Entscheidungsmaterials beschränkt, sondern 6 früher ergangene Entscheidungen, die in den vorhergehenden Bänden nicht angeführt sind, nachgetragen. Da er beabsichtigt, auch in die künftig erscheinenden Bände Nachträge aufzunehmen, wenn Entscheidungen nicht früher zugänglich gewesen, übersehen oder aus einem sonstigen Grunde in dem betreffenden Jahresband nicht gebracht worden sind, sei hier darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Bande die Entscheidung des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichts i. S. Weitzenhoffer gegen Deutsches Reich vom 28. November 1934 (diese Zeitschrift Bd. V, S. 444) unerwähnt geblieben ist. Die Abkehr von der ursprünglich verfolgten reinen Digest-Methode (d. h. knapper Mitteilung des Tatbestandes, des Urteilstenors und einzelner tragender Sätze der Begründung), die schon in den letzten Bänden der Sammlung einsetzte, tritt im vorliegenden Bande noch deutlicher in Erscheinung. Die Entscheidungen sind grundsätzlich vollständig oder in Auszügen abgedruckt, die den Gang der Begründung genügend kenntlich machen; die reine Digest-Methode ist nur auf die minder bedeutsamen Entscheidungen angewandt, während bei besonders umfangreichen Entscheidungen der Ausweg einer Verbindung von Digest und Auszug gewählt ist. Die neuen Editionsgrundsätze, die durch eine Erweiterung des Buchtitels angedeutet sind, wird jeder Benutzer der Sammlung begrüßen; die Verbesserung liegt in Bezug auf anderweit nicht veröffentlichte Entscheidungen auf der Hand.

Friede.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Schriftleitung.

Bekaert, Hermann: Le Statut des Étrangers en Belgique par Hermann Bekaert avec la collaboration de ... Préf. de M. Eugène Soudan. T. I. Le Statut administratif des étrangers. 1. 2. Bruxelles: Larcier 1940. 704 S. B. Frs. 100.—

Der aus zwei Halbbänden bestehende I. Band des angezeigten Werkes bringt eine ausführliche, bis in alle Einzelheiten gehende Darstellung des belgischen Fremdenrechts, soweit es die verwaltungsrechtliche Stellung der Ausländer regelt; der II. Band soll die Stellung der Ausländer vor Gericht behandeln. Der Begriff des Ausländers und die Feststellung seiner Staatsangehörigkeit, die Einreise und der Aufenthalt der Ausländer, die Ausländerpolizei, die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die Einbürgerung und die Ausreise werden systematisch und unter Berücksichtigung von Einzelfragen dargestellt, die vor allem den Praktiker interessieren müssen. Die Darstellung wird mit genauen Hinweisen auf die Rechtsquellen belegt. Im Anhang wird die Regelung der Rechtsstellung der Ausländer in Kriegszeiten gebracht. Anschließend werden auf 200 Seiten alle einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte in chronologischer Reihenfolge abgedruckt. Für jeden, der sich mit dem belgischen Fremdenrecht befaßt, wird das Werk von Bekaert ein unumgängliches und dabei höchst zuverlässiges Hilfsmittel sein. Makarov.

Blumhagen, Hugo: Die Rechtsentwicklung in Deutsch-Südwestafrika unter dem Mandat der Südafrikanischen Union. Berlin: Dunker & Humblot (1939). 127 S. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Kolonialrecht. N. 4.) RM. 7.50.

Die Schrift B.s ist eine Parallelarbeit zu der in der gleichen Schriftenreihe erschienenen Arbeit von Gunzert über Tanganyika; wie diese einen Führer durch die geltende Gesetzgebung dieses Mandatsgebietes, so bildet die Schrift B.s einen solchen durch das jetzige Gesetzesrecht von Südwestafrika. Während der äußere Aufbau beider Arbeiten fast derselbe ist, tritt in der Kommentierung bei B. das Politische vor das Wirtschaftliche. Die Vielzahl der Rechtsquellen und die Kompliziertheit der südafrikanischen Gesetzestchnik haben bei der Zusammenstellung des Buches sicher besondere Mühe gemacht. Fast unvermeidlich ist es daher, daß an dieser oder jener Stelle Unstimmigkeiten festzustellen sind. Wohl nur ein Druckfehler ist es allerdings, wenn auf S. 31 unten von einem Verzichtsrecht »naturalisierter« minderjähriger British subjects gemäß sec. 16 des Act Nr. 18/1926 gesprochen wird, während es sich in Wahrheit gerade um »natural-born« British subjects handelt; auf S. 34 wird die Gesetzesstelle übrigens richtig verstanden. Zu der auf S. 33 erörterten Frage, ob die in Südwestafrika geborenen Personen die südafrikanische Staatsangehörigkeit gemäß dem Act Nr. 40/1927 erwerben, wird leider nicht auf die zum Verständnis unbedingt erforderliche Tatsache hingewiesen, daß nur diejenigen im Geltungsbereich des Gesetzes (d. h. der Union einschließlich Südwestafrikas) geborenen Personen die südafrikanische Staatsangehörigkeit erwerben, welche nicht »aliens« sind; »aliens« sind aber nach der Definition des Act Nr. 40/1927 alle diejenigen, die nicht die britische Staatsangehörigkeit besitzen. Die britische Staatsangehörigkeit wird nun durch Geburt in Südwestafrika deshalb nicht erworben, weil dieses nicht zu »H. M. Dominions« im Sinne von sec. 1 des Act Nr. 18/1926, der den Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit für Südafrika regelt, gehört, mag Südwestafrika auch im Sinne anderer Gesetze als ein Teil der Südafrikanischen Union gelten. — Auf S. 41 des Buches wird gesagt, nach der Rechtsprechung sei das römisch-holländische Recht der Kapprovins in Südwestafrika anzuwenden, mit allen

Modifikationen, die es in der Kapprovinz durch Verwaltung, Gewohnheit, Gerichtsentscheidungen und Statutarrecht (soll heißen Statutarrecht) »noch erleidet«; das ist zweifellos unrichtig, denn das kappholländische Recht soll nach dem Wortlaut der Proklamation Nr. 21/1919 gemäß dem Stande vom 1. 1. 1920 übernommen werden, keineswegs aber sollen auch spätere Änderungen dieses Rechts automatisch im Mandatsgebiet Eingang finden; eine solche Behauptung ist auch in der Rechtsprechung nicht aufgestellt worden. — Auf S. 107 wird der Eindruck erweckt, als ob die Bekanntmachung Nr. 174/1936 im Widerspruch zu sec. 25 der Liquor Licensing Proclamation Nr. 6/1920 Ausnahmen vom Alkoholverbot für Asiaten und Mischlinge zulasse; tatsächlich aber ist die Bekanntmachung nur eine Ausführungsbestimmung zu der Proclamation Nr. 35/1936, welche in Abänderung der Proclamation Nr. 6/1920 ausdrücklich bestimmt, daß für »Asiatics« und »coloured persons« Befreiungen vom Alkoholverbot erteilt werden können. Ob es zweckmäßig ist, den spezifisch südafrikanischen Ausdruck »coloured persons«, der auch in diesem Zusammenhang europäisch-afrikanische Mischlinge bedeutet, mit »Farbige« zu übersetzen, wie es B. tut, ist mir zweifelhaft. Trotz solcher Mängel in Einzelfragen kann die Schrift sicher als Einführung und praktisches Hilfsmittel bei der Bearbeitung von Fragen aus dem südwestafrikanischen Recht empfohlen werden. Wünschenswert wäre, daß die Arbeit nach einiger Zeit wieder auf das Laufende gebracht würde, da sie offenbar das Material seit Frühjahr 1939 nicht mehr berücksichtigt; jedenfalls fehlen von wichtigeren Bestimmungen vor Kriegsausbruch z. B. die Rules of Court 1939, die Natives Trust Funds Proclamation Nr. 23/1939, die S. W. Africa Constitution Amendment Proclamation No. 103/1939 (Wahlrecht der Frauen) und die Eastern Caprivi Zipfel Administration Proclamation Nr. 147/1939, welche die 1929 infolge der Beanstandung der Mandatskommission wieder rückgängig gemachte Lösung des Caprivi-Zipfels aus der Mandatsverwaltung in neuer Form wieder einführt, indem nämlich die Verwaltung des Ostteils dieses Gebietes nunmehr dem Eingeborenenminister der Südafrikanischen Union übertragen wird.

Wengler.

Breycha-Vauthier, A. C. de: Sources of Information. A Handbook on the Publications of the League of Nations. Preface by James T. Shotwell. London: Allen Unwin; New York: Columbia University Press 1939. 118 S. sh. 5.—

Die vorliegende Veröffentlichung des langjährigen Leiters des juristischen und politischen Dienstes der Völkerbundsbibliothek stellt eine auf den Stand vom Januar 1939 gebrachte englische Auflage seines bekannten Führers durch die Völkerbundspublikationen dar, dessen deutsche und französische Ausgaben in dieser Zeitschrift seinerzeit gewürdigt wurden (vg. Bd. IV, S. 456; Bd. VII, S. 676). Wenn auch infolge der politischen Ohnmacht des Völkerbundes und des Zusammenbruchs des Systems der kollektiven Sicherheit das umfangreiche, der Auslegung und Weiterentwicklung dieses Systems dienende Material sowie die zahlreichen, früher so gesuchten und viel benutzten Dokumente, die die Anwendung der Genfer Methoden der Friedensbewahrung in konkreten Fällen schildern, jetzt nur ein historisches Interesse beanspruchen dürfen, so bleibt immerhin noch eine recht beträchtliche Anzahl von Veröffentlichungen, die sich auf die Tätigkeit des Völkerbundes auf mehr technischem Gebiet beziehen und die sowohl für den Praktiker wie für den Wissenschaftler von großem Wert sind. Man braucht ja nur an die vorbereitenden Materialien, die Berichte

und Protokolle der vielen auf Veranlassung des Völkerbundes einberufenen internationalen Konferenzen zu denken, die sich mit der Kodifikation des Völkerrechts, mit Fremdenrecht, mit Rechtsvereinheitlichung, insbesondere aber mit Fragen der Wirtschaft, des Verkehrs, der Sozialpolitik und der Hygiene befaßt haben. Alle, die sich mit den erwähnten Fragen beschäftigen, werden nicht an diesen Veröffentlichungen vorbeigehen können, die oft aus der Feder ad hoc zugezogener Sachverständiger von Weltruf stammen und sich nicht nur mit der internationalen Regelung der behandelten Probleme auseinandersetzen, sondern auch über den Stand der betreffenden Fragen innerhalb der verschiedenen Länder Aufschluß geben. Für sie wird der vorliegende Führer nach wie vor ein unentbehrlicher Ratgeber sein, der dem Benutzer eine rasche Orientierung in dem benötigten Material ermöglicht und ihn auf die wirklich grundlegenden Dokumente hinweist. Die neue Auflage zeigt nicht nur alle Vorzüge der früheren Ausgaben, sondern hat noch bedeutend an Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit gewonnen. Auch sonst enthält sie verschiedene Verbesserungen technischer Art, die das Auffinden der gesuchten Drucksachen erleichtern und den Wert des Führers erhöhen. Erwähnt sei, daß hier zum erstenmal ein Verzeichnis der Publikationen des internationalen Instituts in Rom für die Vereinheitlichung des Privatrechts zusammengestellt ist.

v. Gretschaninow.

Diritto Internazionale 1938. (Publicazione periodica dell'I. S. P. I. affidata alla direzione del Prof. Giorgio Balladore Pallieri). (Milano: Nicola. 1939.) XX, 567 S. (Istituto per gli Studi di Politica Internazionale.) Lire 120.—

Der größte Teil dieses Jahrbuchs ist ausgefüllt mit einer Chronik der internationalen Ereignisse des Jahres 1938 sowie der Textwiedergabe von sehr wertvollem internationalrechtlichem Material: Italienische Rechtsprechung zum Völkerrecht und internationalen Privatrecht, italienische und ausländische Gesetzgebung zu völkerrechtlichen Fragen, insbesondere zum Kriebsrecht, Staatsverträge und Entscheidungen internationaler Instanzen aus dem Jahre 1938. Zum Schluß folgt eine internationalrechtliche Bibliographie für dieses Jahr. Von den fünf Abhandlungen, die nur einen sehr kleinen Teil des Bandes füllen, ist völkerrechtlich von Bedeutung zunächst ein Aufsatz von Ago (»Illecito commissivo e illecito omissivo nel diritto internazionale«), welcher mit den typisch italienischen logisch-konstruktiven Mitteln den Gegensatz zwischen Begehungsdelikt und Unterlassungsdelikt im Völkerrecht herauszuarbeiten versucht, wobei der Gegensatz beider insbesondere in der Form der Unrechtsfolge gesehen wird. De Nova (»Il Neutrality Act americano del 1° maggio 1937«) bringt eine ausführliche kritische und gut dokumentierte Analyse des amerikanischen Neutralitätsgesetzes von 1937. Schließlich untersucht Venturini (»La nuova situazione giuridica dei territori della Cecoslovacchia«) die Rechtslage der einzelnen Teile des ehemaligen tschechoslowakischen Staates nach den Ereignissen vom März 1939, wobei er zu folgenden Ergebnissen gelangt: Die Selbständigwerdung der Slowakei habe die Identität des tschechischen Reststaates mit der früheren Tschechoslowakei nicht zerstört; das Protektorat Böhmen-Mähren sei wiederum kein neuer Staat, sondern identisch mit jenem tschechischen Reststaat. Die Völkerrechtssubjektivität des Protektorates, welches Venturini als »böhmisch-mährischer Staat« bezeichnet, wird bejaht; im Verhältnis zum Reich liege ein echtes völkerrechtliches Protektorat vor, dessen Rechtsgrundlage der völkerrechtliche Vertrag vom 15. März 1939, nicht aber die landesrechtliche Maßnahme des Führer-

erlasses vom 16. März 1939 sei. Venturini erörtert auch die Stellung der Karpatho-Ukraine vor der Annexion durch Ungarn; sie sei bis zu diesem Augenblick Bestandteil des erwähnten tschechischen Reststaates gewesen, da der von der Sezessionsregierung in Hust gebildete ruthenische Staat nicht in solche Beziehungen zu den übrigen Völkerrechtssubjekten getreten sei, daß man die internationale Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit dieses Gebildes hätte annehmen können.

Wengler.

Filippucci Giustiniani, G[iovanni]: Il Concetto sovietista di diritto internazionale. Con alcuni cenni di diritto internazionale asiatico, il testo della Costituzione dell'U. R. S. S. e i principali trattati e leggi di Stati Asiatici sulla cittadinanza. Pref. del Conte Carlo Senni. Roma: Presso il Segretario dell'Istituto (1939). 364 S. (Istituto Nazionale di Contenzioso Diplomatico. Serie A. N. 2.) Lire 48.—

Wie das Vorwort hervorhebt, besteht das Werk aus Aufsätzen, die der Verfasser zwischen 1928 und 1938 in den Zeitschriften »Politica«, »Il Corriere Diplomatico« und »Rivista Giuridica del Medio e Estremo Oriente« veröffentlicht hat. Die Publikation, betont Graf Senni, kann aber auch als ein neues Werk betrachtet werden, weil es ein »complesso organico accuratamente aggiornato« darstellt. Es besteht aus zwei Teilen und einem Anhang. Der erste Teil befaßt sich mit dem sowjetischen Begriff des Völkerrechts, der zweite mit dem asiatischen Völkerrecht. In diesem zweiten Teil behandelt der Verfasser die Abschaffung der Kapitulationen in der Türkei und die Rechtsstellung der Ausländer nach geltendem türkischen Recht, ferner die afghanische Gesetzgebung in völkerrechtlichen Sachen (vor allem das afghanische Staatsangehörigkeitsrecht) und die Stellungnahme Chinas zum Völkerrecht. Das Hauptgewicht seiner Publikation legt aber der Verfasser, wie schon die Überschrift seines Werkes beweist, auf das Sowjetvölkerrecht: auf diesen Teil sollen auch die nachstehenden Bemerkungen beschränkt werden.

Der Aufsatz von Filippucci Giustiniani »Il concetto sovietista di Diritto Internazionale« ist im Jahre 1929 in der Zeitschrift »Politica« (Bd. XXX S. 381—409; Bd. XXXI, S. 162—196) erschienen. Vergleicht man diesen Aufsatz mit dem ersten Teil der neuen Publikation, so ergibt sich, daß der Verfasser, abgesehen von den weggelassenen fünf ersten einleitenden Zeilen, an dem ursprünglichen, 1929 erschienenen Text kein einziges Wort geändert hat. Neu sind in der Publikation von 1939 die das Sowjetrecht betreffenden Beilagen (S. 266 ff.): eine französische Übersetzung der Bundesverfassung von 1923 und italienische Übersetzungen der Staatsangehörigkeitsgesetze vom 29. Oktober 1924 und vom 13. Juni 1930 (wobei dieses letzte Gesetz im Text bei der Darstellung des Staatsangehörigkeitsrechts nicht einmal erwähnt wird.) Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die Nichtbeachtung der gesamten Entwicklung der Sowjetdoktrin und des Sowjetrechts im Laufe der letzten zehn Jahre den aktuellen Wert der neuen Publikation sehr stark beeinträchtigt. Was die Doktrin betrifft, so sind im Laufe dieser Jahre nicht nur in Sowjetrußland selbst neue Tendenzen in Erscheinung getreten, sondern auch in den nicht-russischen Fachzeitschriften wurde der Versuch unternommen, über sie zusammenfassend zu berichten (auch diese Berichte entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland, aber sie gehen immerhin bedeutend weiter als 1929).

Dies alles ist vom Verfasser unausgenutzt geblieben, und ihm gilt das »Völkerrecht der Übergangszeit« von Korovin immer noch als die Dar-

stellung der offiziellen Sowjetdoktrin, obwohl die Lehren von Korovin nicht nur von seinen Gegnern und Nachfolgern abgelehnt, sondern auch von ihm selbst widerrufen worden sind. Was die Gesetzgebung betrifft, so wäre es im Rahmen einer kurzen Besprechung unmöglich, alle außer Kraft getretenen Gesetze aufzuzählen, auf denen der Verfasser seine Darstellung ohne jeden Vorbehalt aufbaut. Nur einige Beispiele seien hier gebracht. Die Bundesverfassung von 1923, deren Text der Verfasser auch im Anhang abdruckt (S. 266 ff.), gilt nicht mehr, da sie durch die Bundesverfassung vom 5. Dezember 1936 ersetzt worden ist. Nicht nur das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 29. Oktober 1924, auf dessen Grundlage der Verfasser das Staatsangehörigkeitsrecht im Text darstellt (S. 78 ff.), sondern auch das im Anhang (S. 283 ff.) abgedruckte Gesetz vom 13. Juni 1930 gelten nicht mehr: das letztere Gesetz war bereits durch das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. April 1931 außer Kraft gesetzt, das seinerseits durch das heute geltende Gesetz vom 19. August 1938 ersetzt worden ist. Die Rechtsstellung der Handelsvertretungen wird nicht mehr durch das Reglement von 1923 geregelt (S. 68), sondern durch das Gesetz vom 12. September 1933. Die 10000 Rubel-Höchstgrenze der zugelassenen Erbschaft, über die Verfasser auf S. 93 berichtet, ist bereits durch das Gesetz vom 29. Januar 1926 abgeschafft worden (in diesem Punkt war also schon die Darstellung des Aufsatzes von 1929 nicht richtig) usw. usw.

Nach allem Gesagten darf mir wohl die zusammenfassende Würdigung der angezeigten neuen Publikation erspart bleiben. Makarov.

Jus Gentium: Annuario italiano di diritto internazionale. (2 1939). Napoli: Soc. Anon. Ed. Napoletana 1939. 245 S. Lire 60.—.

Der 2. Band des seit 1938 erscheinenden Jahrbuchs enthält neben einigen Quellenabdrucken und einer Bibliographie des italienischen Schrifttums über Völkerrecht und internationales Privatrecht aus dem Jahre 1938 vor allem wieder internationalrechtliche Aufsätze. Von den völkerrechtlichen Abhandlungen sind zu nennen die Arbeit von La Terza über die Stellung der Militär-, Marine- und Luftattachés im Völkerrecht, welche wertvolle Aufschlüsse über die historische Entwicklung dieser Einrichtung und über die völkerrechtliche Praxis vermittelt. Salvioli (»Osservazioni sulla ‚domanda‘ nella procedura internazionale«) behandelt die Klage im Verfahren vor internationalen Gerichten, insbesondere die Handhabung von Art. 40 des Reglements der Cour Permanente. Salvioli äußert sich vor allem zu der Frage, unter welchen Umständen eine Klage wegen »Unbestimmtheit« des Klagebegehrens unzulässig sei; dies sei nicht ohne weiteres dann schon der Fall, wenn sich die vom Kläger dem Gericht gestellte »Frage« nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten lasse; auch z. B. ein Antrag an das Gericht, den Sinn eines Vertrages zu bestimmen, sei nicht unzulässig; desgleichen dürfe ein Klagebegehren nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die vom Kläger gegebene juristische Begründung unzureichend oder unzutreffend sei, sofern der Antrag aus anderen rechtlichen Gründen gerechtfertigt ist. Ein interessanter Aufsatz von Toscano (»Appunti sullo ‚stato di minaccia di guerra‘ in rapporto ad alcune esigenze attuali del diritto internazionale«) behandelt Sinn und politischen Hintergrund der Einführung des Begriffs »Kriegsgefahr« (danger de guerre imminente) in Art. 6 und Art. 21 der Meerengen-Konvention von Montreux. Im Gegensatz zu der Verwendung dieses Begriffs in den Konsultativakten löse hier ausnahmsweise die einseitige Feststellung eines Staates, daß Kriegsgefahr bestehe, automatisch weitgehende rechtliche Wirkungen aus. Toscano sieht in dem

Begriff »Kriegsgefahr« den Berührungspunkt zwischen Friedensvölkerrecht und Kriegsvölkerrecht, dem er eine weitere Zukunftsentwicklung voraussagt. Rosting (»La Società delle Nazioni e la politica di neutralità degli Stati Nordici«) fordert, daß die kleinen Staaten sich nach dem politischen Zusammenbruch des Völkerbundes aus diesem zurückziehen, bevor der Ausbruch des Krieges zwischen den Achsenpaaren Berlin-Rom und London-Paris diesen Austritt als neutralitätswidrig erscheinen läßt. Eine kurze Abhandlung von Romagnano (»I protettorati del Reich sulla Boemia-Moravia e sulla Slovacchia ed il diritto internazionale«) hebt die rechtliche Verschiedenheit zwischen dem Protektorat des Reiches über die Slowakei und dem über Böhmen-Mähren hervor; während es sich bei der Slowakei um ein wirkliches »internationales Protektorat« handle, liege bei Böhmen-Mähren ein Protektoratstyp »sui generis« vor, der fast einem Zwischending zwischen A- und B-Mandat entspreche; diesem Vergleich wird man allerdings wohl nicht zustimmen können.

Wengler.

Lucatello, Guido: Lo Stato federale. Parte I. La nozione dello Stato federale. Padova: Cedam 1939. 197 S. Lire 27.—.

Das vom Verleger glänzend ausgestattete Buch will eine Revision der Lehre vom Bundesstaat vornehmen. Der vorliegende erste Teil beschäftigt sich in breiten Ausführungen lediglich mit dem Begriffe des Bundesstaates. In dem in Aussicht gestellten zweiten Teile sollen die Probleme erörtert werden, die mit den verschiedenen Arten des Bundesstaates und mit dessen Entstehung, Veränderung und Untergang zusammenhängen; in einem dritten Teile sollen die Beziehungen der »enti tipici« des Bundesstaates untereinander und zu andern Gemeinwesen behandelt werden.

Die Darstellung bewegt sich ausschließlich in juristischen Konstruktionen. Für die deutsche Wissenschaft des Staatsrechts hat diese Art schon seit längerer Zeit an Interesse verloren; sie ist allmählich von einer Methode abgelöst worden, die auf die politische Dynamik des staatlichen Lebens einen größeren Wert legt als auf die Rechtsbegriffe, unter welche die Erscheinungen jenes Lebens gebracht werden können. So erinnert das Buch lebhaft an die Arbeiten, in denen sich bei uns etwa im achten und neunten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts der juristische Scharfsinn mit den Staatenverbindungen, insbesondere mit Staatenbund und Bundesstaat, gequält hat. Deshalb begegnen uns bei dem Verfasser in ausführlichen kritischen Auseinandersetzungen die zahlreichen uns wohlbekannten Begriffe, mit denen eine frühere Generation in Deutschland das Phänomen des Bundesstaates zu meistern versucht hat, und mit denen sich nun der Verfasser aufs neue auseinandersetzt. Diese Feststellung soll keinen Tadel enthalten. Das Buch bringt in ziemlicher Vollständigkeit eine Übersicht über alles, was die konstruierende juristische Doktrin über den Bundesstaat gesagt hat, und so hat es mindestens einen wissenschaftsgeschichtlichen Wert, auch wenn man die Bedeutung der Theorien über das juristische »Wesen« des Bundesstaates niedriger einschätzen mag, als es der Verfasser tut.

Die eigene Konstruktion des Verfassers ist nicht ganz originell; sie deckt sich zwar nicht völlig, aber doch ungefähr mit der Auffassung, die seinerzeit bei uns Zorn vertreten hat. Nach dem Verfasser ist die Souveränität ein unbedingtes begriffliches Erfordernis für jeden Staat; Souveränität ist aber »Originarität«, das soll bedeuten höchste Gesetzgebungs- und Entscheidungsgewalt, die verbunden ist mit absoluter »Effektivität«. Beides besitzt in einer

bundesstaatlichen Organisation der »Zentralstaat«; er ist folglich Staat. Die »Einzelstaaten« indessen sind nicht souverän, sie sind folglich keine Staaten. Deshalb werden die »Stati membri« das ganze Buch hindurch einige tausend Male zwischen Anführungszeichen gesetzt. Das Ergebnis ist natürlich, daß der sogenannte Bundesstaat kein zusammengesetzter Staat, sondern ein Einheitsstaat, nur freilich ein »Stato decentrato« ist (S. 112). Von einem gewöhnlichen dezentralisierten Einheitsstaate unterscheidet er sich dadurch, daß die Regierungen der Gliedstaaten keine Organe des Gesamtstaates sind — eine Ausnahme soll nur die preußische Regierung im hohenzollernschen Deutschland gemacht haben — daß sie vielmehr echte »Regierungen für sich stehender Gemeinwesen« sind (S. 167ff.), weshalb der Verfasser den Bundesstaat einen »Stato istituzionalmente decentrato« nennt (S. 178) — eine nicht ganz klare Bezeichnung. Das eigentliche Problem besteht nunmehr nur noch darin, die juristische Natur der »Stati membri« im Gegensatz zu den sonstigen, einem gewöhnlichen dezentralisierten Staate untergeordneten Teilorganisationen zu bestimmen; denn in den meisten Dingen, z. B. in der Fähigkeit der Selbstorganisation auf der einen, der Unterstellung unter gewisse, für ihre Organisation maßgebende Direktiven des Zentralstaates auf der andern Seite, können solche Gliederungen, etwa Kommunalverbände, den Gliedstaaten eines Bundesstaates verzweifelt ähnlich sehen. Die Lösung der Frage wird auf S. 183f. so gegeben: der Gliedstaat ist eine Formation, die, während sie die eigene Einheit sichert, gleichzeitig das Bestehen »della propria struttura decentrata« garantiert. Das ist ein mir unverständlicher Satz; nach den angeführten Beispielen soll damit die Anteilnahme des Gliedstaates an der Willensbildung des Gesamtstaates ausgedrückt werden. Aus der Begriffsbestimmung ergibt sich für den Verfasser, daß das Deutsche Reich unter der Weimarer Verfassung und Österreich unter der Verfassung von 1920 von der Liste der Bundesstaaten gestrichen werden müssen. Das Ergebnis wird wenige befriedigen.

Wie alle Produkte juristischer Konstruktion überzeugt auch die Darstellung des Verfassers nur denjenigen, der mit ihrem Ausgangspunkte einverstanden ist. Das ist hier die These, daß die Souveränität ein Begriffsmerkmal des Staates ist. Aber auch wenn man dem Verfasser — ich bin übrigens geneigt, es zu tun — darin beistimmt, so wäre damit noch nicht erwiesen, was dem Verfasser als die Lösung des Bundesstaatsproblems erscheint. Denn es ist doch immer noch möglich, den Bundesstaat als eine Organisation anzusehen, in der weder der Zentralstaat für sich allein, noch die Gliedstaaten für sich allein im vollen Sinne Staaten sind, in der vielmehr der Staat als solcher erst im Miteinandersein und im Zusammenwirken der beiden Elemente seine volle Wirklichkeit erhält. Das hat, leider ohne viel Nachfolge zu finden, Hänel, dem der Verfasser wenig gerecht geworden ist (S. 153f.), ständig gelehrt. Die Auffassung ist meiner Überzeugung nach juristisch sinnvoll und besitzt zudem einen großen politischen Wert. Es wäre manchem Bundesstaate viel Leid erspart worden, wenn sich seine Politiker von dieser Theorie hätten leiten lassen.

Zu rühmen ist an der Studie, daß ihr Verfasser bei der Zusammenstellung des Induktionsmaterials, auf dem er seine Darstellung aufbaut, die exotischen Bundesstaaten mehr, als es gewöhnlich geschieht, herangezogen hat; andererseits wird man nicht allgemein billigen, daß er einige Gebilde, welche die von ihm oft angeführte »communis opinio« als Bundesstaaten ansieht, ausgeschieden hat, z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Ende des Se-

zessionskrieges und den Norddeutschen Bund, die ersteren wegen der von manchen Gliedstaaten für sich behaupteten Souveränität, den letzteren wegen der Stellung des preußischen Staates, die den Bund als einen von zwei Regierungen beherrschten Staat erscheinen lasse, als einen »Stato unico nel oggetto, ma plurimo nel soggetto« (S. 113).

Der für Begriffsanalysen erforderliche Scharfsinn steht dem Verfasser in erfreulicher Weise zu Gebote. Auch eine recht große Belesenheit in der Literatur. Selbstverständlich in erster Linie in der italienischen; aber auch die ausländische ist reichlich herangezogen worden. Am wenigsten noch die neuere angelsächsische; so vermisste ich z. B. die Benutzung des ausgezeichneten und materialreichen vergleichenden Staatsrechts von Herman Finer. Die Werke des deutschen Staatsrechts sind, wie das in Italien gute Gewohnheit ist, in großem Umfange benutzt worden, selbst kleine unbedeutende Monographien. Freilich weist auf der andern Seite das Autorenregister gerade hier manche bedauerliche Lücke auf. Namen wie Richard Schmidt, Smend, Poetzsch-Heffter, Koellreutter hätten nicht fehlen dürfen, auch das große Handbuch des deutschen Staatsrechts von Anschütz und Thoma ist nirgends herangezogen worden. Auch ich selbst hätte einigen Anlaß, mich vernachlässigt zu fühlen. Ich gehöre zwar gewiß nicht zu den Schriftstellern, die es übernehmen, wenn sie nicht genügend zitiert werden. Aber um der Sache willen halte ich es für geboten, dem Verfasser zur Benutzung für die nächsten Teile seines Werkes, denen wir mit Interesse entgegensehen, auch meine dem Problem des Bundesstaates gewidmeten Arbeiten, namentlich die Schrift über Unitarismus und Föderalismus (1907) und über die Reichsaufsicht (1917) zu nennen. Ebenso mein neuestes Buch über die Hegemonie (1938). Wenn dem Verfasser diese Schriften nicht entgangen wären, so hätte er vielleicht die allerdings von der bundesstaatlichen Schablone sehr abweichende Stellung Preußens innerhalb des deutschen Bundesstaates etwas weniger formalistisch aufgefaßt, als es an mehreren Stellen geschehen ist. Triepel.

Nauticus. Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Hrsg. auf Veranlassung des Oberkommandos der Kriegsmarine von Gottfried Hansen. Jg. 23. 1940. Berlin: Mittler 1940. XV, 358 S. RM. 4.—

Das Jahrbuch, das zahlreiche instruktive Aufsätze über rein militärische, technische und wirtschaftliche Themen enthält, erweckt das besondere Interesse des Leserkreises dieser Zeitschrift durch den gehaltvollen Aufsatz von Admiral Gladisch über Seekriegsrecht. Er umreißt zunächst mit sicheren Strichen die aus dem Wesen des Seekrieges resultierende Eigenart des Seekriegsrechts und geht dann in Anknüpfung an die im Jahrgang 1938 des Jahrbuchs erschienenen seekriegsrechtlichen Ausführungen des Verfassers näher auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Banngutbegriffes und die neueren neutralitätspolitischen Tendenzen ein, wie sie sich dem Betrachter Ende Juni 1939 darstellten. Mit Nachdruck wird die Bedeutung des Kriegsrechts, besonders seiner neutralitätsrechtlichen Bestandteile, als politischer Waffe unterstrichen. Friede.

Scritti giuridici in onore di Santi Romano. Vol. 1—4. Padova: Cedam 1940. XIX, 706, 780, 638, 635 S. Lire 260.—

Der dritte Band der vierbändigen Festschrift für den weit über die Grenzen seines Landes geschätzten Forscher und Professor an der Universität in Rom bringt Aufsätze aus dem Gebiet des Völkerrechts, des Internationalen

Privatrechts, des Kolonialrechts und des Korporationsrechts. Die nachfolgenden Zeilen beschränken sich darauf, Arbeiten aus dem Fachgebiet dieser Zeitschrift anzuzeigen. Sie stammen alle aus der Feder italienischer Juristen und können als eine anschauliche Demonstration der typischen Merkmale der heutigen italienischen Rechtswissenschaft betrachtet werden; neben der souveränen Beherrschung des Schrifttums zeichnen sie sich aus durch die Vorliebe für feine theoretische Konstruktionen.

Stellt man das Material in systematischer Ordnung zusammen, so ergibt sich folgendes Bild.

Interessante Betrachtungen zur Systematik der Völkerrechtswissenschaft bringt Manlio Udina in seinem Aufsatz »*Sulle partizioni scientifiche del diritto internazionale*« (S. 47—61): er meint, daß grundsätzlich von dem völkerrechtlichen Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Straf- und Prozeßrecht die Rede sein kann.

Bruno Breschi behandelt das Problem des gemeinen und des partikulären Völkerrechts (»*Norme generali e norme particolari nel diritto internazionale*«: S. 25—45) und kommt zu dem Ergebnis, daß die angeblich bestehende Regel, nach welcher die partikulären Normen den allgemeinen Normen vorgehen sollen, nicht als ein Grundsatz des positiven Völkerrechts zu betrachten sei. Zu demselben Problemkreis gehört der Aufsatz von Riccardo Monaco, der die Überschrift »*L'abrogazione delle norme giuridiche internazionali*« trägt (S. 231—263): die Abschaffung der völkerrechtlichen Normen wird hier unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung der Vorschriften, die sich inhaltlich gegenseitig widersprechen, behandelt.

Ein Beitrag zu der Lehre von den Subjekten des Völkerrechts liefert Andrea Rapisardi Mirabelli (»*La capacità giuridica internazionale degl'individui*«: S. 63—73): der Aufsatz bringt einen kurzen Überblick über alle Argumente zugunsten der völkerrechtlichen Subjekteigenschaft der Individuen.

Zu dem Problemkreis der Abgrenzung des Herrschaftsbereichs der Staaten gehört der Aufsatz von Tomaso Perassi, »*Norme convenzionali sulla competenza internazionale e norme interne sulla competenza giurisdizionale*« (S. 1—8).

Giuseppe Cavarretta streift einige Fragen der Staatensukzession (»*Effetti del trasferimento della sovranità su un territorio*«: S. 75—83), wobei er sein Augenmerk nur auf die Fälle des Untergangs eines Völkerrechtssubjektes und seiner Ersetzung durch ein anderes Subjekt auf demselben Territorium lenkt.

Recht schwierig ist die systematische Unterbringung des Aufsatzes von Claudio Baldoni (»*Il dissenso in diritto internazionale*«: S. 159—174): der Verf. hat es unternommen, die rechtliche Bedeutung der Uneinigkeit zwischen den Völkerrechtssubjekten auf verschiedenen Gebieten zu untersuchen, nämlich die Uneinigkeit über die Feststellung des geltenden Rechts oder über die Schaffung einer neuen Rechtsvorschrift, Uneinigkeit über das Bestehen eines Kriegszustandes zwischen kämpfenden Staaten, ferner die Uneinigkeit über die Anerkennung eines neuen Staates und über die Anerkennung von Aufständischen als Kriegführende Partei.

Im Zusammenhang mit den Anerkennungsproblemen steht auch der Aufsatz von Carlo Cereti, der sich mit der Nicht-Anerkennung als Sanktion befaßt (»*Il non riconoscimento come pretesa sanzione*«: S. 147—158).

Sehr anregend ist der Aufsatz von Roberto Ago über das Verschulden

bei völkerrechtswidrigen Handlungen (*«La colpa nell'illecito internazionale»*: S. 175—206): Verf. bringt einen ausführlichen Bericht über den Stand der Doktrin und vertritt den Standpunkt, daß — entgegen der Lehre Anzilottis über die objektive Verantwortlichkeit der Staaten — das Verschulden als unentbehrliche Voraussetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zu betrachten sei.

Vier Aufsätze befassen sich mit dem völkerrechtlichen Prozeßrecht, und zwar entweder im allgemeinen oder speziell in bezug auf die Haager Cour: Der bekannte Theoretiker des internationalen Prozesses Gaetano Morelli bringt Betrachtungen über *«Fatto e diritto nel processo internazionale»* (S. 109—119), Gabriele Salvioli schreibt über die Beweismittel (*«Le prove nella procedura internazionale»*: S. 9—23); Raffaele Montagna, der als Agent der italienischen Regierung vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Prozeß *«Phosphates du Maroc»* gewirkt hat, bringt einen Aufsatz über ein Thema, das in diesem Prozeß von größter Bedeutung war — *«La limitazione «ratione temporis» della giurisdizione internazionale obbligatoria»* (S. 121—146); schließlich behandelt Mario Scerni eine spezielle Kategorie der Intervention im Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof (*«Di una figura speciale d'intervento nella procedura della Corte permanente di Giustizia internazionale»*: S. 85—108), nämlich die Intervention der Drittstaaten bei Auslegung im Prozesse einer Konvention, an der sie teilgenommen haben (Art. 63 des Haager Gerichtsstatuts).

Kolonialrechtliche Probleme behandelt eine Anzahl von Aufsätzen. Antonio d'Emilia schreibt über das Problem der qualitativen Wertung des Kolonialrechts (*«Intorno a una valutazione qualitativa del diritto coloniale»*: S. 445—462), Romeo Vuoli über die Beziehung zwischen Mutterland und Kolonien (*«Il rapporto fra la metropoli e le colonie»*: S. 265—288), Giorgio Cansacchi über die Übernahme der Titel *«Kaiser von Äthiopien»* und *«König von Albanien»* durch den König von Italien (*«L'assunzione dei titoli di «Imperatore d'Etiopia» e di «Re d'Albania» per parte del Re d'Italia»*: S. 393—418), Adolfo Parpagliolo über die Behandlung der Angelegenheiten von Italienisch-Afrika im Staatsrat (*«Gli affari dell'Africa italiana al Consiglio di Stato»*: S. 381—392), Gennaro Mondaini über die Rechtsnatur von Italienisch-Ostafrika (*«Qualifica e natura giuridica dell'A. O. I.»*: S. 367—380) und Renzo Sertoli Salis über das Amt des Vizegouverneurs daselbst (*«La figura giuridica del Vice Governatore Generale dell'A. O. I.»*: S. 419—429), Carlo Conti Rossini über das Statut Scioatté Ansebà (*«Lo statuto dello Scioatté Ansebà (Eritrea)»*: S. 345—366), Eugenio Massart über die Lokalverwaltung in den Kolonien (*«L'amministrazione municipale nell'Impero»*: S. 431—443) und schließlich Gaspare Ambrosini über die Staatsangehörigkeit der Eingeborenen in Algerien und in Lybien (*«Lo statuto dei nativi dell'Algeria e della Libia»*: S. 289—344). Makarov.,

Triepel, Heinrich: Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten. Stuttgart: Kohlhammer 1938. XV, 584 S. RM. 13.50, geb. RM. 15.—.

Das Werk von Triepel, über das hier eine kurze berichtende Übersicht gegeben werden soll, befaßt sich mit einer durch alle Jahrhunderte zu verfolgenden häufigen Erscheinung des Staatslebens, deren Bedeutung die staatsrechtliche und politische Literatur zwar für die einzelnen Beispiele hegemonialer Bildungen oft gewürdigt hat, die aber bisher eine zusammenfassende und systematische Behandlung noch nicht erfahren hat. Die große Fülle des histori-

schen Stoffes, die von den Staatsbildungen der Griechen bis zur Hegemonie Preußens in Deutschland reicht und die die theoretischen Untersuchungen überall veranschaulicht, gibt dem Buche den Charakter einer sehr weitreichenden Übersicht über eine Menge geschichtlicher Staatenverbindungen, die ein gründliches Register dem Leser leicht aufschließt. Der Natur der Hegemonie entsprechend, die bald in rechtlicher Ausprägung auftritt, bald rein tatsächliche Gestalt annimmt, muß das Werk sowohl die Hegemonie als Rechtsbegriff wie als gesellschaftliche Erscheinung würdigen. Aus dem umfangreichen Stoff baut sich die Darstellung in strenger Systematik auf. Zwei kurze Teile führen in das Wesen der Führung, die die Grundlage der Hegemonie bildet, ein. Der dritte Hauptteil zerfällt räumlich in zwei gleich große Abschnitte, deren erster die Theorie der Hegemonie, der zweite dagegen eine Schilderung hegemonialer Bildungen in geschichtlicher Reihenfolge enthält. Klar wird in dem ganzen Werke das Wesen der Hegemonie von dem anderer verwandter Erscheinungen abgehoben. Ihre Herleitung aus dem Begriff der Führung bildet den Ausgangspunkt. Sie unterscheidet sich sodann aber vom bloßen Einfluß, wie auch andererseits von der Herrschaft, die sich auf durch Zwang gesicherte Abhängigkeit des fremden Willens von ihr gründet. Im Grade der Macht erhebt sich die Hegemonie über den Einfluß, aber sie sondert sich von der Herrschaft mit ihrem Befehl und Zwang ab; die Freiwilligkeit, die Selbstbändigung der Macht ist es, die die Führung und damit auch die Hegemonie kennzeichnen, mögen in ihr auch immer Tendenzen auftreten, sich zur vollen Herrschaft zu steigern.

Den theoretischen Ausgangspunkt des Werkes bilden die beiden ersten Teile, die das Wesen der Führung behandeln. Der erste Teil ist dem führenden Menschen gewidmet. Der Begriff der Führung, den T. zugrundelegt, ist dabei nicht in dem besonderen und einmaligen Sinne verstanden, den das deutsche Verfassungsrecht der Gegenwart diesem Begriffe beilegt, sondern er ist in Anlehnung an allgemeine gesellschaftswissenschaftliche Kategorien entwickelt. Führung, so stellt T. fest, kann nicht nur im Verhältnis zur Masse bestehen, auch im Verhältnis kleinerer Gruppen, ja auch in der Beziehung zweier Menschen kann von ihr die Rede sein. Die Wesenszüge der Führung, ihre Natur als Willensbeziehung, die Existenz der Gefolgschaft, die Notwendigkeit innerer Autorität für die nicht auf bestehende Einrichtungen, sondern auf persönliche Leistung sich gründende »echte« Führung sind klar hervorgehoben. Daß eine Legalisierung der Führung oft erfolgt, aber nicht wesensnotwendig ist, wird festgestellt. Die Untersuchung wendet sich dann nach einem Blick auf die verschiedenen Arten der Führung, wie etwa der aus einer Gruppe herauswachsenden oder der von außen an sie herantretenden Führung, der führenden Gruppe zu. Die Gebilde, die sich bei der Führung im Verbands ergeben können, von der einfachen Zweiergruppe bis zu komplizierten Systemen, werden ebenso wie die Kräfte, die eine solche Führung tragen können, nationale Gruppen, Stände, Wirtschaftsverbände, eingehend untersucht.

Auf dieser Grundlage wendet sich dann im dritten umfassenden Hauptteil das Buch den führenden Staaten zu. Der Charakter staatlicher Hegemonie wird in Anknüpfung an das Vorhergehende als ein Grad der Macht zwischen Einfluß einerseits und Herrschaft andererseits bestimmt. Die staatliche Souveränität wird durch hegemoniale Verhältnisse jedenfalls nicht ausgeschlossen. Streng hält T. auch an der Kennzeichnung der Hegemonie als einer Beziehung zwischen Staaten fest; Abhängigkeitsverhältnisse kolonialer Art, sog. abhängige Länder, gehören nicht in ihren Bereich. Mit der Führung teilt die Hegemonie die Eigenschaft, daß sie nicht selbständig begründet wird, sondern

sich im Rahmen eines anderen Grundverhältnisses, eines Freundschafts- oder Bündnisvertrages oder einer föderativen Vereinigung, ausbildet; oft freilich bleibt, wie T. am Beispiel der Beziehung England-Portugal nachweist, diese Grundbeziehung rechtlich gar nicht faßbar. Ein weiteres Kapitel ist sodann den Erscheinungsformen der Hegemonie, den Gründen ihrer Entstehung und ihrem Aufbau gewidmet. Hier werden Probleme wie der Einfluß innerstaatlicher Homogenität auf die Hegemonie oder die in Bundesstaaten geschaffenen rechtlichen Sicherungen gegen hegemoniale Bestrebungen eines Bundesgliedes gewürdigt, wofür die Schweiz und die Vereinigten Staaten gute Beispiele liefern. An konkreten Beispielen wird die Vielfalt der Erscheinungen verdeutlicht. So wird das Britische Reich als eine Hegemonie des Abstiegs von einstiger Herrschaft zur Verselbständigung der Dominions, aber noch mit bestehender hegemonialer Stellung des Mutterlandes geschildert. T. verneint auch die Frage, ob einer Hegemonie Sätze des Völkerrechts entgegenstehen. Die Gleichstellung der Staaten, führt er aus, bedeutet Rechtsgleichheit, rechtliche Gleichbehandlung, aber nicht die Forderung eines gleichen Rechtsinhaltes; das Prinzip des Gleichgewichts aber, in früheren Zeiten oft ein Mittel der Friedenssicherung, hat nie die Kraft eines Rechtsprinzips erlangt, ist stets politisches Ordnungsprinzip geblieben. In weiteren Abschnitten werden an Hand geschichtlicher Beispiele die rechtliche Gestaltung der Hegemonie, die oft der Legalisierung entbehrt, wie z. B. die Kollektivhegemonie der europäischen Mächte im 19. Jahrhundert, die Arten der Hegemonie, endlich auch ihre Wirkungsmittel und ihre Technik behandelt.

Die zweite Hälfte des Werkes wendet sich nach der theoretischen Grundlegung der Betrachtung der Hegemonie in geschichtlicher Abfolge zu. In eindringender, auch die neueren Erörterungen der Altertumswissenschaft auswertender Darstellung erörtert T. die Entwicklung der Hegemonie in Griechenland, das fraglos die vielseitigsten und interessantesten Beispiele hegemonialer Staatenverbindungen liefert, deren Verständnis allerdings oft nicht einfach ist. Der Verf. untersucht den Ursprung der Hegemonie, deren Wesen er nicht, wie neuere Schriftsteller, rein militärisch deuten möchte, und führt aus den Quellen das Idealbild der Hegemonie als einer freiwilligen Unterordnung, die die Autonomie des Gefolgsstaates erhält, vor Augen. An den einzelnen griechischen Machtbildungen hegemonialer Art, dem Attischen Seebunde, dem peloponnesischen Bunde Spartas zeigt T. Bau und Schicksal der Hegemonie. Alle diese Bünde sind dem Geschick nicht entgangen, das die führenden Staaten über die Hegemonie hinaus zur Begründung einer vollen Herrschaft trieb, die aber dann den Widerstand der in ihrer Autonomie beeinträchtigten Gefolgsstaaten hervorrief und zum Zerfall des ganzen Bündnisystems führte. Besonders tritt diese Tendenz zur Herrschaft bei dem Gegensatz hervor, in dem der Korinthische Bund unter Alexander dem Großen zu der Epoche seines Vaters Philipp steht, der den Charakter der Hegemonie streng aufrechterhielt. Eine wichtige Rolle weist T. der Hegemonie auch im Aufbau des römischen Imperiums zu. Hier hat Rom zwar stets am Ende nach voller Herrschaft verlangt, aber in den Anfängen seines Einflusses über Latium und später Italien sowie in der Epoche der Durchdringung des hellenistischen Ostens hat Rom sich der Hegemonie in Form des Bündnisses (*foedus iniquum*) und der *amicitia* ausgiebig bedient.

Weitere Untersuchungen gelten der Rolle der Hegemonie im Mittelalter; im Kaisertum vor allem sieht der Verf. ein Beispiel reiner Hegemonie. Ein ebenso gründliches wie aufschlußreiches Kapitel behandelt die überaus ver-

wickelten Verhältnisse zur Zeit der Republik der Ver. Niederlande, in denen die Provinz Holland, in dieser aber wiederum Amsterdam eine Hegemonie ausübten, der nur unitarische Organe, vor allem aber die oranische Statthalter-schaft, ein Gegengewicht hielten. Abschnitte über die hegemonialen Bildungen der revolutionären und napoleonischen Epoche Frankreichs, den Rheinbund und endlich ein inhaltsreiches Kapitel über die preußische Hegemonie innerhalb Deutschlands beschließen das Buch. Es ist nicht nur durch die geschichtliche Reihenfolge bedingt, daß die Darstellung bei der preußischen Hegemonie ausklingt. Ihr Studium, das darf ich zum Ende dieses Berichtes über das weit-ausgreifende Werk sagen, hat den Verf. schon in früheren Arbeiten wieder und wieder beschäftigt; es bildet einen Kernpunkt seiner staatsrechtlichen Arbeit. Die preußische Hegemonie erklärt aber auch, weshalb gerade die deutsche Staatslehre sich über das Wesen und die Geschichte der Hegemonie besonders klar werden muß. Ohne Behandlung der Hegemonie lassen sich die letzten beiden Jahrhunderte deutscher Geschichte nicht begreifen. Das Werk von T. zeigt aber darüber hinaus, wie sehr die Hegemonie eine Erscheinung bildet, die die gesamte Geschichte durchzieht.

Scheuner.

Williams, Sir John Fischer: Aspects of Modern International Law. An Essay.

London — New York — Toronto: Oxford University Press 1939. VII, 117 S. sh 5/—.

Es gibt nur wenige Einführungen in das Völkerrecht, die mehr sind als dürre Grundrisse. Zu diesen erfreulichen Ausnahmeseinungen gehört das vorliegende, kurz vor Kriegsausbruch erschienene Büchlein, das aus Vorarbeiten zu geplanten Vorlesungen vor einem Kreise jüngerer Juristen und Nichtjuristen erwachsen ist. Ein erfahrener Praktiker des Völkerrechts macht hier den Leser in knapper, auf das Wesentliche konzentrierter Darstellung mit wichtigen völkerrechtlichen Grundfragen — Wesen und Begriff, Subjekte, Quellen, Geltungsgrund des Völkerrechts, Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, Sanktionen des Völkerrechts, Methoden der Abänderung geltenden Völkerrechts, Grenzen völkerrechtlicher Regelung — vertraut und nimmt zu ihnen unter Verzicht auf entbehrliches gelehrtes Beiwerk Stellung. Die Schrift regt in starkem Maße zum weiteren Durchdenken der aufgeworfenen Fragen an. Die Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung ist vorbildlich.

Friede.

Zeitschriftenschau

The American Journal of International Law. Vol. 34. 1940.

Hudson, Manley O.: The Eighteenth Year of the Permanent Court of International Justice (S. 1—22).

Woolsey, L. H.: The Sabotage Claims Against Germany (S. 23—35). Erörterung der in den Jahren 1931 bis 1939 ergangenen Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Mixed Claims Commission in den sog. Sabotage-Fällen, unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten.

Flournoy, Richard W.: Revision of Nationality Laws of the United States (S. 36—46). Übersicht über die Entwicklung des amerikanischen Staatsangehörigkeitsrechts und Erörterung der wichtigsten Bestimmungen des 1939 im Repräsentantenhaus eingebrachten Gesetzesentwurfs H. R. 6127.